

SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Intercor Berlin e.V.“ (SSV Intercor Berlin).
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen. Gründungstag ist der 07. Oktober 1993.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports in Berlin unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports sowie der Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes und der Teilnahme an Wettkämpfen. Es ist politisch und weltanschaulich neutral und steht Angehörigen aller Nationen offen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung oder an deren Stelle tretende steuerrechtlichen Vorschriften.
3. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gliederung und Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung

1. Der Verein betreibt den Basketballsport, den Federballsport und den Volleyballsport. Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Fachverbände, des Berlin Basketball Verband e.V., des Berliner Federball Verband e.V. und des Berliner Volleyball Verband e.V..
2. Die Aufnahme weiterer Sportarten ist möglich. Der Verein kann zuständige Fachverbände beitreten.
3. Nach Aufnahme weiterer Sportarten können weitere Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen wählen für jedes Geschäftsjahr einen Abteilungsvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der in §§ 9 und 11 dargelegten Regelungen der Satzung sinngemäß. Die Abteilungen zeigen die Gewählten dem Vorstand des Vereins bis 15. April des jeweiligen Jahres an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der darüber nach pflichtgemäßen Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen dafür nicht genannt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen die sich um den Verein oder seinem satzungsmäßigen Zweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder jedes Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und gilt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. In ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder haben sie kein aktives oder passives Wahlrecht im Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Tod
- b) mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch Austritt

Dieser kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- d) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins grob verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als drei Monate im Rückstand ist und ein Ausgleich nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt ist. Dem Betroffenen steht ein recht auf Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft belieben die durch die Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli im voraus fällig. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Darüber hinaus können Umlagen erhoben werden. Über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge und Umlagen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Stimmrechte

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die dem Verein am Tage der Abstimmung angehören und mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auf dem laufenden Stand sind.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussprotokolle
- b) Entgegennahme der schriftlichen und mündlichen Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl eines neuen Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende wird vor der Wahl der übrigen Vorstandmitglieder in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand beliebt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgabe kommissarisch beauftragen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der regulären Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

- e) Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einer der Kassenprüfer ist einmal direkt wiederwählbar. Mit der Wahl der Kassenprüfer können Ersatzkassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, allen Vereinskassen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen.

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss über die Erhebung von Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit.

g) jede Änderung der Satzung

h) Entscheidung über die eingebrachten Anträge

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Aufnahme neuer Sportarten und Abteilungen

Sie erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

k) Auflösung des Vereins (§16)

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen bei der ordentlichen und zwei Wochen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich begründet sein. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge müssen ab dem siebten Tag vor dem Versammlungstermin an einem jedermann zugänglichen Ort zur Einsicht ausgelegt werden. Vor Sitzungsbeginn sind sie allen erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern auszuhändigen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Über Satzungsänderungen kann kein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

6. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen der Satzung der und des Vereinszwecks ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Personen, denen kein aktives oder passives Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss der vereinsexternen Öffentlichkeit beschließen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dies muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Das Beschlussprotokoll ist innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstermin zu veröffentlichen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

a) dem 1.Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Ressortleiter Spielbetrieb

d) dem Ressortleiter Jugend- und Breitensport

e) dem Ressortleiter Finanzen

f) dem Ressortleiter Technische Leitung

Vereinsvorstand im Sinn des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende.

2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung nach pflichtgemäßen Ermessen. Er ist berechtigt, bei Bedarf für bestimmte Zwecke Referenten zu berufen und Ausschüsse einzurichten. Er trägt für dieses gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.

3. Jedes Vorstandsmitglied besitzt gleiches Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

4. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen (z.B. Straf- und Schiedsrichterordnungen, Finanzordnung) mit einfacher Mehrheit beschließen und ändern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben in der besonders die Verantwortungs- und Aufgabenverteilung verbindlich geregelt ist. Dies ist vereinsöffentlich zu halten.
3. Soweit etwaige Abteilungsvorstände keine eigene Geschäftsordnung beschlossen und beim Vorstand hinterlegt haben, gilt für sie die Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Strafen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen den Zweck des Vereins oder die Satzung grob verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können Strafen verhängt werden.
2. Zulässig sind der Ausschluss aus dem Verein (§ 7 I.d der Satzung), Geldstrafen bis zu einem Betrag in Höhe von DM 1.500,00 (Euro 750,00) sowie der Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu neun Monaten. Das nähere regelt die Strafordnung.

VI. Vereinsauflösung

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene hierfür einberufen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, dem Landessportbund e.V. oder seiner Nachfolgeorganisation zu. Es ist von ihm unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

VII. Inkrafttreten der Satzung

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 07.10.1993 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.